

Allgemeine Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) zur Übergangsversorgung nach § 38 a EnWG

gültig ab 01.04.2026

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Soweit abweichende Vereinbarungen nachfolgend nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391), der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396) in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV)“ der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Durch die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen zu einzelnen Bestimmungen wird die jeweilige Bestimmung der StromGKV und der GasGKV im Übrigen nicht außer Kraft gesetzt. Sollte eine der nachfolgenden Bestimmungen unwirksam sein, so gilt insoweit ausschließlich die StromGKV und die GasGKV. Sofern in der StromGKV von Niederspannung oder in der GasGKV von Niederdruck die Rede ist, gelten diese Regelungen sinngemäß für die jeweilige Spannungs- bzw. Druckebene.
- 1.2 Als zuständiger Grundversorger übernehmen die SWM auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG. Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung und Mitteldruck Energie beziehen, ohne dass die Energie dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden.
- 1.3 Die SWM sind verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.2 übergangsweise zu beliefern. Die SWM werden dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).
- 1.4 Die Pflicht nach Ziffer 1.2 besteht nicht, wenn den SWM die Belieferung eines Kunden aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Kunden liegen können, unzumutbar ist.
- 1.5 Die Belieferung des Kunden im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht im Rahmen der Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 1.6 Entschieden sich der Kunde dafür, sich zukünftig von einem anderen Lieferanten beliefern zu lassen, werden die SWM, sobald die Voraussetzungen für einen Wechsel des Lieferanten vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen zügig und unentgeltlich durchführen.

2. Vertragsleistung

- 2.1 Die SWM sind verpflichtet, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die ihm vom Netzbetreiber mitgeteilte und bilanziell zugeordnete Entnahmestelle (Strom)/Ausspeisepunkt (Gas) zu liefern. Entnahmestelle/Ausspeisepunkt ist der Punkt aus dem Energie aus dem Netz des Netzbetreibers entnommen wird. Dies ist grundsätzlich die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der Marktlokation gemäß Ziffer 2.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe des im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preises für die Übergangsversorgung (Preisblatt) zu zahlen.
- 2.3 Die SWM sind berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite der SWM wirksam.
- 2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.
- 2.4 Die Regelung der Netznutzung bis zu der Entnahmestelle/dem Ausspeisepunkt obliegt grundsätzlich den SWM, es sei denn, zwischen Kunde und Netzbetreiber bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag. In diesem Fall erfolgt die Belieferung weiterhin ohne Netznutzung, der Kunde ist dann verpflichtet, den SWM Daten, die dieser für die Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle/den Ausspeisepunkt gemäß Ziffer 2.1 sind nicht Gegenstand des Vertrags.

3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich nach Beginn der Übergangsversorgung sowie bei maßgeblichen Änderungen während der Übergangsversorgung sämtliche abrechnungsrelevante Daten mitzuteilen. Dazu zählen neben den Angaben zum Vertragspartner insbesondere:

- a) Informationen über den Zeitpunkt einer möglichen Anschlussbelieferung nach Ende der oder als Ersatz zur Übergangsversorgung bzw. den Stand diesbezüglicher Vertragsverhandlungen.
- b) Informationen über die Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Kunden.
- c) Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.
- d) Informationen über Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten 12 Monaten.
- e) Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktlokation(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten 12 Monate sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.
- f) Ist der Kunde Versorger i. S. d. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG oder Lieferer nach § 38 Absatz 3 EnergieStG ist der Kunde verpflichtet, dem Übergangsversorger eine Kopie des Erlaubnisbescheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG oder den Nachweis zur Anmeldung als Lieferer von Erdgas zu übermitteln.

4. Ablesung / Messung

- 4.1 Die SWM sind berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten haben, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder die Ablesung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Sollten SWM voneinander abweichende Ablesewerte erhalten, sind die vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber übermittelten Daten maßgeblich. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Ablesewerte übermittelt hat oder die SWM aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.
- 4.2 Macht der Kunde von seinem Recht Gebrauch, nach §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen, sind die SWM unverzüglich zu informieren.

5. Abrechnung, Zahlung, Verzug

- 5.1 Die SWM sind berechtigt, den Energieverbrauch des Kunden in Zeitabschnitten nach ihrer Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.
- 5.2 Erhalten die SWM nach der Rechnungstellung für die Dauer der übergangsweisen Belieferung des Kunden vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungstellung durch die SWM gegenüber dem Kunden.

- 5.3. Rechnungsbeträge sind 5 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.4. Vorauszahlungen und Abschlagsbeträge werden zu dem von den SWM nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig.

6. Vorauszahlung

- 6.1 Die SWM sind berechtigt, vom Kunden eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.
- 6.2 Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von SWM für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt, sie orientiert sich an dem voraussichtlich vom Kunden für den Vorauszahlungszeitraum zu zahlenden Entgelt. Dabei wird der voraussichtliche Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum berücksichtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Die SWM werden dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse erstatten.

7. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 7.1 Die Übergangsversorgung beginnt mit der bilanziellen Zuordnung der Entnahmestelle/des Ausspeisepunkts des Kunden durch den Netzbetreiber zu dem von den SWM benannten Bilanzkreis.
- 7.2 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Energielieferung der Entnahmestelle/des Ausspeisepunkts des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und der SWM oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
- 7.3 Die SWM sind berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.
- 7.4 Die SWM informieren den Netzbetreiber und den Kunden im Fall einer fristlosen Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Kunden unverzüglich. Der Netzbetreiber ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle/des Ausspeisepunkts des Kunden zum Bilanzkreis der SWM.
- 7.5 Die SWM sind berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Entnahmestelle/des Ausspeisepunkts des Kunden zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Energieverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

8. Bilanzielle Zuordnung von Energiemengen nach Ende der Übergangsversorgung

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, spätestens zum Ablauf der in Ziffer 7.2 bestimmten Höchstdauer der Übergangsversorgung einen Liefervertrag abzuschließen, damit die nach Beendigung der Übergangsversorgung entnommenen Energiemengen auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.
- 8.2 Sofern die SWM und der Kunde keinen Liefervertrag nach Ziffer 8.1 geschlossen haben und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis der SWM erfolgt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung für die der SWM nach Ablauf der Höchstdauer bilanziell zugeordneten Energiemengen entsprechend. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.
- 8.3 Ziffer 8.1 und 8.2 gelten entsprechend für den Fall, dass die SWM die übergangsweise Belieferung des Kunden aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber ablehnt oder die SWM die Übergangsversorgung fristlos beendet und die vom Kunden entnommenen Energiemengen dennoch dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet werden.

9. Haftung, Höhere Gewalt

- 9.1 Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die SWM von der Leistungspflicht befreit. Die SWM werden ihrem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie den SWM bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Bei Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Versorgung aufgrund einer Störung des Netzbetriebes sind Ansprüche des Kunden direkt gegen den Netzbetreiber zu richten.
- 9.2 Sollte der Bezug oder die Lieferung von Strom bzw. Erdgas aufgrund einer Maßnahme des Netzbetreibers nach §§ 13, 14 EnWG bzw. nach §§ 16, 16a, 53a EnWG oder behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise nicht möglich sein, ist SWM von der Lieferpflicht befreit.
- 9.3 Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Soweit eine Partei infolge höherer Gewalt gemäß Ziffer 9.6 an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei auf Grund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- 9.6 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Krieg, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrungen, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung und von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).
- 9.7 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.
- 9.8 Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne der Ziffer 9.6 darstellen würde, auch zu Gunsten dieser Partei als höhere Gewalt.

10. Wirtschaftliche Grundlage, Änderung der AGB

- 10.1. Erhöhen oder verringern sich die Kosten für Strom oder Erdgas durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen auf Grund gesetzlicher Maßgaben unmittelbar oder mittelbar, so werden die SWM sämtliche sich daraus ergebende Be- oder Entlastungen an den Kunden weitergeben. Gleiches gilt für die an die SWM seitens ihrer Lieferanten weitergegebenen Be- oder Entlastungen im Falle einer Änderung von Steuern, Abgaben etc. aufgrund gesetzlicher Maßgaben.
- 10.2. Falls bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgebliche technische, wirtschaftliche und/oder rechtliche Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Partei nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.
- 10.3 Die SWM sind zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Urteil unwirksam geworden sind und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Interessenslage, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Vertrags, führt. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die SWM dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilt und der Kunde der Änderung nicht rechtzeitig vor deren Wirksamwerden in Textform widerspricht. Zudem hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos auf das Datum des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung in Textform zu kündigen. Auf diese Rechte sowie auf die Folge, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch die Änderung als genehmigt gilt, werden die Kunden von den SWM bei Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen.